



Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) –

Öffentliche Bekanntmachung des Inzidenzwertes nach § 25 Abs. 1 Satz 2

Die Stadt Ingolstadt gibt auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 Satz 2 der 11. BayIfSMV, § 28 Abs. 1 S. 1 und § 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes per allgemeiner Verfügung den aktuellen Inzidenzwert bekannt.

Laut Robert Koch Institut beträgt die Sieben-Tage-Inzidenz in der Stadt Ingolstadt am Montag, 11. Januar, 203,7.

- Damit sind nach § 25 Abs.1 Satz 1 der 11. BayIfSMV **touristische Tagesausflüge d. h. Ausflüge, die der Freizeitgestaltung dienen (z.B. Wandern, Spaziergehen, freizeitsportliche Aktivitäten) untersagt**. Die in der 11. BayIfSMV geregelte Ausnahme für „Sport und Bewegung an der frischen Luft“ (§ 2 Satz 2 Nr. 10) begründet ausdrücklich keine Rechtfertigung für das Verlassen des 15-Kilometer-Radius - dies fällt in den Bereich der „touristischen Ausflüge“.
- **Dies bedeutet im Ergebnis, dass das Verlassen des 15-Kilometer-Radius für jedwede Freizeitaktivität nicht erlaubt ist**. Fahrten aus triftigem Grund gemäß § 2 Satz 2 der 11. BayIfSMV sind hiervon nicht betroffen.

Diese Regelung kann frühestens außer Kraft gesetzt werden, wenn der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 200 sieben Tage in Folge unterschritten worden ist.

- Das bedeutet, dass der 15-Kilometer-Radius zumindest noch sieben Tage nach Unterschreitung fortwirkt. Im Falle einer erneuten Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 beginnt der Zeitraum erneut.

Stadt Ingolstadt
Ingolstadt, 11.01.2021

gez. Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat für Recht, Sicherheit und Ordnung